

Satzung **der Tierseuchenkasse Baden - Württemberg** **über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen** **(Leistungssatzung)** **Vom 26. März 2007**

Auf Grund von § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S.525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S.112), unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABI EG Nr. L 358 S.3) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 26. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Bienenvölker und Geflügel in Baden-Württemberg

1. bei Schäden infolge von Tierverlusten durch infektiöse Tierkrankheiten, sowie bei anderen Schäden infolge Tierkrankheiten nach veterinärbehördlichen oder von der Tierseuchenkasse gebilligten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von infektiösen Tierkrankheiten, Beihilfen in Höhe, von 30 vom Hundert bis 100 vom Hundert des gemeinen Wertes des getöteten oder verendeten Tieres, oder eines Festbetrages.

2. zu Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten, die mit Billigung der Tierseuchenkasse Baden - Württemberg durchgeführt werden, Leistungen, soweit die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Beihilfen in Höhe von 80 vom Hundert zu den Kosten von Desinfektionsmitteln bei Desinfektionen nach §1 Abs.1 AGTierSG bei den in Absatz 1 genannten Tierarten.

4. außerdem übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten von in den staatlichen tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg durchgeführten labordiagnostischen Maßnahmen zur Erkennung von Tierkrankheiten in Höhe der in der einschlägigen Gebührenverordnung für die staatlichen Untersuchungseinrichtungen festgelegten Gebührensätze, wobei die Art und Zahl der Untersuchungen je Betrieb begrenzt sind. Wird der beabsichtigte Zweck der Untersuchungen durch gleichwertige Untersuchungen erfüllt, für die niedrigere Gebührensätze gelten, werden von der Tierseuchenkasse die niedrigeren Gebührensätze übernommen. Ändern sich die Gebührensätze in der einschlägigen Gebührenverordnung, erhöhen oder vermindern sich die Kosten, die die Tierseuchenkasse übernimmt in dem Verhältnis, das der Änderung der Gebührensätze entspricht; bei einer Anhebung jedoch höchstens um 50 vom Hundert.

Art, Höhe und Voraussetzungen der in Nr. 1, 2 und 4 genannten Beihilfen und sonstigen Leistungen werden in einem vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse beschlossenen Leistungsverzeichnis festgelegt. Dieses wird den Tierbesitzern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Zusätzlich wird es im Internet unter www.tsk-bw.de bekannt gegeben. Auf Änderungen des Leistungsverzeichnisses wird im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg hingewiesen.

(2) Der Beihilfeausschuss der Tierseuchenkasse kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel im Einzelfall sonstige, nicht in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführte Beihilfen als außerordentliche Beihilfen an Tierbesitzer in Baden-Württemberg für die in Absatz 1 genannten Tierarten gewähren, soweit die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt sind.

§ 2

- (1) Voraussetzung für die Gewährung ist unter anderem die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse nach den Vorgaben der Beitragssatzung. Bei nachträglichem bekannt werden von Verstößen gegen die Melde- und Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann durch Bescheid erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten bei der zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) zu stellen. Für Beihilfen nach § 1 Abs.2 kann der Beihilfeausschuss eine davon abweichende Frist beschließen.
- (3) Wird bei der Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfen und sonstigen Leistungen festgestellt, dass der Antragsteller fahrlässig gegen die Meldepflicht nach der Beitragssatzung verstoßen hat, wird die Leistung versagt. Ist die Schuld nach der Sachlage gering, wird die Leistung um den Prozentsatz der nicht angegebenen Tiere, jedoch höchstens um 60 vom Hundert gekürzt. Bei über 60 vom Hundert Mindermeldung kann nicht mehr von einer geringen Schuld ausgegangen werden. Dabei wird die gemeldete Tierzahl als 100 vom 100 zu Grunde gelegt.

§ 3

Voraussetzungen für die Beihilfegewährung sind:

1. Rechtzeitiges Zuziehen eines Tierarztes oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und der Nachweis über ausreichende tierärztliche Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen,
2. rechtzeitige Verständigung des zuständigen Veterinäramtes durch den Tierbesitzer,
3. Bestätigung der Krankheit (Untersuchungsbefund, Sektionsbefund, tierärztliches Gutachten),
4. Ermittlung des gemeinen Wertes (aktueller Verkehrswert) durch das zuständige Veterinäramt,
5. Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigungen der TBA, Schlachtbescheinigungen),
6. keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens.
7. Antragstellung durch den Tierbesitzer.

§ 4

- (1) Empfänger der Beihilfe:
 1. nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie nach § 1 Abs. 2 ist der Tierbesitzer nach § 1 der Beitragssatzung (in der jeweils geltenden Fassung), es sei denn, der Tierseuchenkasse ist bekannt, dass er seinen Anspruch an einen Dritten abgetreten hat. Mit der Zahlung ist jeder Anspruch eines Dritten erloschen.
 2. nach § 1 Abs. 1 NRn. 2 und 4 ist im Teil 2 und 3 des Leistungsverzeichnisses (in der jeweils aktuellen Fassung) festgelegt.
- (2) Die Gewährung von Beihilfen und Sonstigen Leistungen kann im Einzelfall von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, die zur Beseitigung haltungshygienischer Mängel erforderlich sind.
- (3) Tierbesitzer, deren Tiere nach der Beitragssatzung (in der jeweils geltenden Fassung) beitragsfrei sind, erhalten keine Leistungen. Außerdem werden für Tiere, für die nach § 20 Abs. 1 AGTierSG kein Beitrag erhoben wird, auch keine Beihilfen und sonstigen Leistungen gewährt. Für Tiere, bei denen die Veranlagung zum Tierseuchenbeitrag vorübergehend ausgesetzt ist, bleibt der Anspruch auf Beihilfen und sonstige Leistungen erhalten.

- (4) Übersteigt die Summe der nach dem Leistungsverzeichnis in einem Haushaltsjahr voraussichtlich zu zahlenden Leistungen die verfügbaren Haushaltsmittel, so können die Leistungen in dem zur Anpassung an die Haushaltslage erforderlichen Maße gekürzt werden.

§ 5

- (1) Die Vorschriften des Tierseuchengesetzes über die Leistung von Entschädigungen für Tierverluste gelten bei der Gewährung von Beihilfen sinngemäß.
- (2) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes eine Entschädigung zu leisten ist.
- (3) Die Beihilfe je Tier darf 50 vom Hundert der im Tierseuchengesetz für Entschädigungen festgesetzten Höchstsätze nicht übersteigen. Auf die Beihilfe wird der Wert der verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.
- (4) Bestehen auf Grund dieser Satzung oder anderer Satzungen oder Beschlüssen von Gremien der Tierseuchenkasse für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die für den Tierbesitzer günstigste Beihilfe gewährt.
- (5) Für die Sanierung eines Bestandes, in dem mehrere Krankheiten gleichzeitig aufgetreten sind, wird Beihilfe nur für die Sanierung von einer dieser Krankheiten gewährt; Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Leistungen von privaten Versicherungen sind insoweit bei der Bemessung der Beihilfen zu berücksichtigen, wenn mit diesen zusammen mehr als 100 vom Hundert als Beihilfe gewährt werden würde.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vieh und Geflügel, das im Besitz von Vieh- und Geflügelhändlern ist, mit der Maßgabe, dass die Beihilfe und die sonstige Leistung pro Antragsteller im Jahr auf das 30-fache des bei der letzten Umlage festgesetzten Beitrages, höchstens jedoch auf 5.100€ begrenzt wird.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leistungssatzung über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen vom 16. März 1999 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 19.04.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2004 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 10 vom 15.03.2004), außer Kraft. Bestimmungen der Leistungssatzung, in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung, die Leistungsansprüche enthalten, die über diese Leistungssatzung hinausgehen, sind bei Anträgen, die bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Leistungssatzung gestellt worden sind, anwendbar.

Stuttgart, den 26. März 2007

Dr. Gossger

Geschäftsführer der Tierseuchenkasse
Baden-Württemberg

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein

Ausgefertigt am 26. März 2007.

Dr. Gossger

Geschäftsführer der Tierseuchenkasse
Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg mit Schreiben vom 26.04.2007 Az.:14-9103.10/1 genehmigt.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 21.Mai. 2007 Nr. Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Leistungsverzeichnis der Tierseuchenkasse Baden – Württemberg

gültig ab 01.01.2010

Teil 1

zu § 1Nr. 1

**der Satzung der Tierseuchenkasse Baden - Württemberg
über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen
(Leistungssatzung)**

Beihilfen zu Schäden
infolge von Tierverlusten wegen infektiöser Erkrankungen und deren Behandlung

Krankheit		Höhe der Beihilfe
<u>Aujeszkysche Krankheit (AK)</u>		
	<i>bei Rindern</i>	
	In Fällen, bei denen AK nach dem Tode weder histologisch noch virologisch nachgewiesen werden konnte, das Veterinäramt aber die Krankheit zu Lebzeiten aufgrund epidemiologischer Zusammenhänge klinisch festgestellt hat.	50 vom Hundert des gemeinen Wertes (d.g.W.)
<u>Babesiose (Weiderot)</u>		
	<i>bei Rindern</i>	
	Für verendete, notgetötete oder notgeschlachtete Tiere, wenn die Krankheit labordiagnostisch nachgewiesen wurde.	50 vom Hundert d.g.W.
<u>Blutarmut (ansteckende)</u>		
	<i>bei Pferden</i>	
	Für verendete Tiere , bei denen die Schlachtung wegen Seuchenverdachts vom Veterinäramt verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigt hat.	100 vom Hundert d.g.W.
<u>Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)</u>		
	<i>bei Rindern</i>	
	Für verendete, notgetötete oder notgeschlachtete Tiere, wenn die Krankheit labordiagnostisch nachgewiesen wurde.	50 vom Hundert d.g.W.

Bovines Herpesvirus 1 (BHV 1) früher IBR/IPV	
bei Rindern	
Tierschäden	
<p>Für verendete, notgetötete oder notgeschlachtete Tiere, wenn die Krankheit nachgewiesen ist und eine Schadensquote von mehr als 5 vom Hundert erreicht ist. Ersatzweise kann auch die Jungtierquote zum Einsatz kommen, wobei die Schadensquote mehr als 30 vom Hundert betragen muss. Die Bestandspunktzahl und die Schadenspunktzahl errechnen sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kälber unter 3 Monaten 1 Punkt, - Tiere von 3 bis 12 Mon. 2 Punkte, - Tiere über 1 Jahr 3 Punkte. <p>Aus der Relation der Punktzahlen zueinander ergibt sich die Schadensquote. Die Jungtierquote ergibt sich aus der Anzahl der Tierverluste in der zusammengefassten Altersgruppe bis zu einem Jahr. Seuchenzüge können im Höchstfall bis zu einer Zeitdauer von einem Jahr berücksichtigt werden.</p>	50 vom Hundert d.g.W. jedoch höchstens 410 €/Tier.

Leukose (enzootisch)	
bei Rindern	
Für Tiere, bei denen Leukose nach dem Tode festgestellt wurde.	80 vom Hundert d.g.W.

Milzbrand	
bei Pferden, bei Rindern	
Für verendete oder notgetötete Tiere, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen Seuchenverdachts vom Veterinäramt verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte.	80 vom Hundert d.g.W.

Mucosal Disease (MD) / Bovine Virusdiarrhoe (BVD)	
bei Rindern	
<p>Es wird eine Beihilfe für BVD-Dauerausscheider (Virämiker, PI-Tiere) gewährt, die unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) nach der Befundmitteilung gemerzt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist die Kennzeichnung mit einer amtlichen Ohrmarke nach Viehverkehrsverordnung. Für in den Bestand verbrachte PI-Tiere wird keine Beihilfe gewährt.</p> <p>Beihilfefähige BVD-Dauerausscheider sind Rinder, die</p> <ul style="list-style-type: none"> o entweder zwei Mal im Intervall von mindestens 22 und höchstens 60 Tagen mit positivem Ergebnis auf BVD-Virus mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersucht worden sind o oder ein Mal mit positivem Ergebnis auf BVD-Virus mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersucht worden sind <u>und</u> vor Ablauf der Frist zur Durchführung einer zweiten Untersuchung infolge Erkrankung an Mucosal Disease verendet sind oder notgetötet wurden. 	

<p>Beihilfe für Rinder bis zum Ende des 6. Lebensmonats (d.h. mindestens 1 Virusnachweis in den ersten 6 Lebensmonaten)</p> <p>Eine Beihilfe wird für gemerzte und für an Mucosal Disease verendete bzw. wegen Mucosal Disease notgetötete PI-Tiere gewährt. Eine tierärztliche Bestätigung über den Tod bzw. die Nottötung wegen Mucosal Disease ist erforderlich, falls nur ein positives Ergebnis auf BVD-Virus vorliegt.</p> <p>Beihilfe für Rinder ab dem 7. Lebensmonat</p> <p>Eine Beihilfe wird nur für an Mucosal Disease verendete oder wegen Mucosal Disease notgetötete PI-Tiere gewährt. Eine tierärztliche Bestätigung über den Tod bzw. die Nottötung wegen Mucosal Disease ist erforderlich, falls nur ein positives Ergebnis auf BVD-Virus vorliegt. Für schlachtfähige PI-Tiere wird keine Beihilfe gewährt.</p>	<p>100 vom Hundert des gemeinen Wertes jedoch höchstens 120,00 €/Tier</p> <p>100 vom Hundert des gemeinen Wertes jedoch höchstens 200,00 €/Tier</p>
--	---

<u>Paratuberkulose</u>	
bei Rindern	
<p>Ausmerzungsbeihilfe nach Feststellung der Krankheit durch das Veterinäramt, wenn die Auflagen des festgesetzten Bekämpfungsplans, den das Veterinäramt gemeinsam mit dem Rindergesundheitsdienst aufgestellt hat, erfüllt werden. Eine Kopie des Bekämpfungsplanes ist bei der ersten Beantragung mit einzureichen.</p> <p>Die Ausmerzungsbeihilfe wird ab 6 Monate vor der Basisuntersuchung und bis 5 Jahre nach der Basisuntersuchung gewährt.</p>	<p>80 vom Hundert d.g.W</p>

<u>Rindergrippe (Enzootische Bronchopneumonie)</u>	
bei Rindern	
Wie bei BHV 1	

<u>Salmonellose</u>	
bei Rindern	
a) Für verendete Tiere , bei denen die Krankheit erst nach dem Tode festgestellt wurde.	<p>50 vom Hundert d.g.W.</p>
b) Wenn eine Behandlung zur Verhinderung der Ausmerzung angezeigt war und wenn die Behandlung nach einem Sanierungsplan des Veterinäramtes erfolgte.	<p>50 vom Hundert der Behandlungskosten, jedoch höchstens 13,-- €/ Kalb, 26,-- €/ Rind über 3 Monate</p>

<u>Tollwut</u>	
bei Pferden, bei Rindern, bei Schweinen, bei Schafen	
a) Für verendete Tiere, bei denen die Schlachtung wegen Seuchenverdachts vom Veterinäramt verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte.	<p>100 vom Hundert d.g.W.</p>
b) Für Tiere, die mit Einwilligung des Veterinäramtes wegen Seuchenverdachts getötet wurden.	<p>80 vom Hundert d.g.W.</p>

Verkalbungen (infektiös)		
	Für Verkalbefälle, wenn die infektiöse Ursache durch die aufgeführten Erreger labordiagnostisch gesichert ist und die Schadensquote über 20 vom Hundert des Kuhbestandes liegt. Es können Verkalbefälle mit einer Trächtigkeitszeit von mehr als drei Monaten, jedoch höchstens 273 Tage berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Schäden darf sich nicht länger als über zwölf Monate erstrecken. Als infektiöse Ursache von Verkalbungen gelten folgende Erreger: BHV1, BVD/MD-Virus, Neospora caninum, Chlamydien und Coxiella burnetii (Q-Fieber).	50 vom Hundert des Wertes, der bei Verkalbungen nach veterinärbehördlichen Maßnahmen gewährt wird
Vernichtung von verseuchten Bienenwohnungen		
	bei Bienen	
	Nach Auftreten von Bienenseuchen, sofern eine wirksame Entseuchung auf andere Art nicht möglich war.	100 vom Hundert des Marktwertes, höchstens aber 10,-- € je Bienenkasten, begrenzt auf 2 Bienenkästen pro gemeldetem Bienenvolk
Veterinärbehördliche Maßnahmen – Folgeschaden		
	bei Rindern	
a)	Bei notwendiger tierärztlicher Behandlung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Maßnahme eindeutig vorlag.	100 vom Hundert der Behandlungskosten, jedoch höchstens 256,-- €/Bestand
b)	Bei Verkalbefällen und Totgeburten bis zu 14 Tage nach der Maßnahme, sofern das einzelne Kalb tot geboren wurde oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verendet ist. Ein Nachweis der Verkalbung muss erbracht sein. a) <i>Einzeltiere</i> Bei Trächtigkeit bis 20 Wochen Bei Trächtigkeit über 20 Wochen b) <i>Zwillinge (zusammen)</i> Bei Trächtigkeit bis 20 Wochen Bei Trächtigkeit über 20 Wochen Eine zusätzliche Beihilfe wird nicht gewährt.	100 vom Hundert d.g.W. jedoch höchstens 128,-- € 205,-- € 205,-- € 307,-- € je Verkalbung
	bei Schweinen	
	Für Verferkelungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung amtlich angeordneter Maßnahmen (Blutentnahmen, Impfungen) bis zu 7 Tagen nach der Maßnahme aufgetreten sind. Es muss eine Bescheinigung des mit der Maßnahme beauftragten Tierarztes vorgelegt werden. Die Trächtigkeitsdauer muss mindestens 9 Wochen betragen haben.	100 vom Hundert d.g.W. jedoch höchstens 102,-- € je Wurf

Leistungsverzeichnis der Tierseuchenkasse Baden – Württemberg gültig ab 01.01.2010

Teil 2

zu § 1Nr. 2

**der Satzung der Tierseuchenkasse Baden - Württemberg
über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen
(Leistungssatzung)**

**Leistungen zu Maßnahmen zur
Verhütung, Erkennung und Bekämpfung
von Tierkrankheiten**

	<p><u>Aujeszkysche Krankheit</u> Voraussetzung: Vorgaben der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 10. November 1997 (BGBl I S. 2701, ber. am 14. Januar 1998, BGBl I S. 90) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Kostenübernahme: 100 vom Hundert der entstehenden Kosten aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrichtungsgebühren für die Blutentnahme - Bestandsgebühr - Versandkosten <p>Die Auszahlung erfolgt an den entnehmenden Tierarzt</p>

	<p><u>Bovines Herpesvirus 1 (BHV 1)</u> Voraussetzung: Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 3. November 2004 BGBl I S. 2727 in der jeweils gültigen Fassung. Maßnahme wird vom praktizierenden Tierarzt oder Tiergesundheitsdienst durchgeführt.</p>	<p>Kostenübernahme: 100 vom Hundert der entstehenden Kosten aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beschaffung der Milchproben - Blutentnahmekosten und Bestandsgebühr bei der Basisuntersuchung, d.h. inklusive Blutuntersuchung nach Entfernung des letzten Reagenten und Blutuntersuchung zur Feststellung der Reagenten nach nicht sicher negativer Sammelmilchuntersuchung. Basisuntersuchungen, die durch ein Verschulden des Tierbesitzers wiederholt werden müssen, werden nicht übernommen - Blutentnahmekosten und Bestandsgebühr bei der Kontrolluntersuchung in nicht geimpften BHV-1 – freien Muttertierbeständen und in ehemaligen Impfbeständen ohne Reagenten, soweit sie nicht über Tankmilch kontrolliert werden können. - Impfstoffkosten in Sanierungsbeständen - Impfstoffkosten in Mastbeständen - Versandkosten <p>Die Auszahlung erfolgt an die anfordernden Landesstellen bzw. die tätigen Tierärzte</p>

	<p><u>Varroose</u> Voraussetzung: Bezug von verbilligten Medikamenten zur Bekämpfung gegen die Varroose. Anspruch haben alle meldepflichtigen Imker im Lande.</p>	<p>Kostenübernahme: Abgabe der verbilligten Medikamente. Die Abgabe ist abhängig von der Gewährung von Zuschüssen durch das Land Baden-Württemberg. Die Tierseuchenkasse übernimmt nur die Abwicklung des Verfahrens</p>

Leistungsverzeichnis
der Tierseuchenkasse Baden – Württemberg
gültig ab 01.01.2010

Teil 3

zu § 1Nr. 4

der Satzung der Tierseuchenkasse Baden - Württemberg
über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen
(Leistungssatzung)

Übernahme der Kosten

in den staatlichen tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen
des Landes Baden-Württemberg für
labordiagnostischen Maßnahmen
zur Erkennung von Tierkrankheiten.

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage von Gebührenbescheiden an die Landesoberkasse.

Liste Pferdegesundheitsdienst (PGD)		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen			
	Tierkörper		
	Pferde	10.1	120,00 €
	Fohlen	10.2	60,00 €
	Organe, Feten, Eihäute	10.5	16,00 €
	histologisch als Ergänzungsuntersuchung	10.6.2	12,70 €
	kulturell als Ergänzungsuntersuchung	11.2.1	17,00 €
	parasitologisch als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	9,60 €
	Virologisch ¹ EHV-1	11.8.1 11.8.1.1	76,00 €
Mikrobiologische Untersuchungen			
	Feten und Nachgeburten zur Abortdiagnostik		
	mikroskopische Untersuchung	11.1	8,90 €
	kulturell als Ergänzungsuntersuchung	11.2.1	17,00 €
	Virologisch ¹ EHV-1	11.8.1 11.8.1.1	76,00 €
	Genitaltupfer bei Stuten Genitaltupfer bei Hengsten ²		
	mikroskopisch und kulturell	11.3	24,00 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	9,50 €
	Nasentupfer ¹		
	einfache Untersuchung	11.2.1	17,00 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	9,50 €

¹ Nur auf Veranlassung des PGD (Tierärzte der Tierseuchenkasse) bei Problembetrieben, begrenzt auf drei Proben.

² Nur für die jährliche Erstuntersuchung der Hengste

Liste Rindergesundheitsdienst (RGD)		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen			
	Tierkörper		
	Rind über 1 Jahr	10.1	120,00 €
	Rinder bis zu 1 Jahr	10.2	60,00 €
	Organe, Gewebe, Feten, Eihäute	10.5	16,00 €
	Ergänzungsuntersuchungen		
	histologisch	10.6.2	12,70 €
	mikrobiologisch	11.2.1	17,00 €
	parasitologisch	13.2.2	9,60 €
Mikrobiologische Untersuchungen^{1,2}			
	Mikroskopische Untersuchung	11.1	8,90 €
	Kulturelle Untersuchung		
	Einfache Untersuchung	11.2.1	17,00 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	9,50 €
	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell	11.3	24,00 €
	Antibiogramm als Ergänzungsuntersuchung	11.2.4	12,00 €
	Virusisolierung und -identifizierung		
	BRS- Virusnachweis aus Nasenschleim (IFT)		
	Einzeluntersuchung	11.8.5.1	23,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.5.2	17,00 €
	BVD/MD-Antigennachweis aus EDTA-Blut (ELISA)		
	Einzeluntersuchung	11.8.4.1	16,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.4.2	12,00 €
	Rota-Corona-Virus-Direktnachweis aus Kot¹ (Latexagglutinationstest)		
	Einzeluntersuchung	11.8.3.1	9,70 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.3.2	6,90 €
	virologisch ¹ Virusisolierung	11.8.1.1-2 bis 11.8.2.1-2	76,00/60,00 € 89,00/67,00 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einzeluntersuchung	11.9.1.1	15,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	13,00 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzeluntersuchung	11.9.2.1	20,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	18,00 €

Serologische Untersuchungen³			
	BRSV-Antikörpernachweis (ELISA)		
	Einzelprobe	12.3.1	11,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,00 €
	BVD/MD-Virus-Antikörpernachweis		
	AGP-Test, ELISA,		
	Einzelprobe	12.3.1	11,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,00 €
	BVD/MD-Virus-Antikörpernachweis		
	SNT		
	Einzelprobe	12.4.1	19,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.4.2	14,50 €
	Coxiellen-Antikörpernachweis		
	ELISA		
	Einzelprobe	12.2.1	8,50 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.2.2	6,00 €
	KBR		
	Einzelprobe	12.3.1	11,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,00 €
	Chlamydien-Antikörpernachweis		
	ELISA		
	Einzelprobe	12.2.1	8,50 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.2.2	6,00 €
	KBR		
	Einzelprobe	12.3.1	11,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,00 €
	Neospora caninum-Antikörpernachweis (ELISA)		
	Einzeluntersuchung	12.2.1	8,50 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.2.2	6,00 €

Parasitologische Untersuchungen⁴			
	Mikroskopisch		
	Einzeluntersuchung	13.1.1	6,20 €
	Reihenuntersuchung	13.1.2	4,60 €
	Mikroskopisch nach Anreicherung		
	Einzeluntersuchung	13.2.1	11,50 €
	Reihenuntersuchung	13.2.3	8,00 €
	Kotuntersuchung ⁵ , bakteriologisch + parasitologisch	11.4	24,00 €

¹ nur auf Anweisung des Rindergesundheitsdienstes

² begrenzt auf drei Proben. Keine Futtermitteluntersuchungen

³ - Coxiellen- und Chlamydienantikörpernachweis: Untersuchung von maximal 5 Proben auf beide oder 10 Proben auf einen Parameter
 - MD/BVD: jeweils maximal 10 Proben (mindestens 5 Proben von Jungtieren im Alter von 8-18 Monaten/ Jungtierfenster)
 - Neospora caninum-Antikörpernachweis: bei mehr als 5 Tieren nur nach Rücksprache mit dem Rindergesundheitsdienst

⁴ Begrenzt auf 3 Kot-, Haar-,Haut-, oder Schleimproben je Bestand

⁵ Nur Kotproben von Kälbern

Liste Eutergesundheitsdienst (EGD)		GO	Kosten
Mastitidiagnostik			
	indirekte Zellzahlbestimmungen in der Milch	9.1	2,00 €
	bakteriologische Milchuntersuchungen	9.2	4,60 €
	Resistenzbestimmung	9.3	8,00 €
	Zellanalysen in besonderen Fällen	9.4	4,50 €
Ergänzende mikrobiologische Untersuchungen¹			
	kulturell als Ergänzungsuntersuchung	11.2.1	17,00 €
Ergänzende serologische Untersuchungen			
	Einzelprobe	12.1.1	5,40 €
	Reihenuntersuchung	12.1.2	4,10 €
Milchhygienische Untersuchungen			
	Keimzahlbestimmung ¹	16.2.2.2	44,00 €

¹ Nur in Absprache mit dem Eutergesundheitsdienst

Liste Schweinegesundheitsdienst (SGD)		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen			
	Tierkörper		
	Schweine	10.2	60,00 €
	Ferkel	10.3.1	20,00 €
	bis zu zwei weitere Ferkel derselben Sendung	10.3.2	10,00 €
	Organe	10.5	16,00 €
	Ergänzungsuntersuchungen		
	histologisch	10.6.2	12,70 €
	mikrobiologisch	11.2.1	17,00 €
	parasitologisch	13.2.2	9,60 €
	diagnostischer Nukleinsäurenachweis ⁴		
	einfache Untersuchung		
	Einzeluntersuchung	11.9.1.1	15,00 €
	Reihenuntersuchung	11.9.1.2	13,00 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzeluntersuchung	11.9.2.1	20,00 €
	Reihenuntersuchung	11.9.2.2	18,00 €

Mikrobiologische Untersuchungen^{1,3}			
	mikroskopische Untersuchung	11.1	8,90 €
	Kulturelle Untersuchungen		
	einfache Untersuchung oder als Ergänzungsuntersuchung	11.2.1	17,00 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	9,50 €
	Antibiogramm als Ergänzungsuntersuchung	11.2.4	12,00 €

Serologische Untersuchungen^{2,5}			
	Untersuchung auf Parvovirose und Influenza mit HAH oder ELISA		
	als Einzelprobe	12.3.1	11,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,00 €

Parasitologische Untersuchungen³			
	mikroskopisch		
	Einzelprobe	13.1.1	6,20 €
	als Reihenuntersuchung ³	13.1.2	4,60 €
	mikroskopisch nach Anreicherung		
	Einzelprobe	13.2.1	11,50 €
	als Reihenuntersuchung ³	13.2.3	8,00 €
	Kotuntersuchung, bakteriologisch + parasitologisch	11.4	24,00 €

- 1 Die Kosten für mikrobiologische Untersuchungen von Futtermitteln werden nur nach Zuziehung und Entnahme der Proben durch die SGD-Tierärzte übernommen
- 2 begrenzt auf 5 Proben pro Bestand
- 3 begrenzt auf 3 Proben pro Bestand
- 4 nur auf Anweisung des SGD
- 5 Kosten für Routine-Einsendungen (z.B. im Rahmen der klin. Bestandsuntersuchung gemäß SchHaltHygV) ohne speziellen diagnostischen Hintergrund werden nicht übernommen

Liste Schafherdengesundheitsdienst (SHGD)		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen			
	Tierkörper		
	Schaf	10.2	60,00 €
	Lamm	10.3.3	25,00 €
	Organe	10.5	16,00 €
	Ergänzungsuntersuchungen		
	histologisch	10.6.2	12,70 €
	mikrobiologisch	11.2.1	17,00 €
	parasitologisch	13.2.2	9,60 €

Mikrobiologische Untersuchungen			
	Feten und Nachgeburten zur Abortdiagnostik		
	mikroskopisch Untersuchung	11.1	8,90 €
	kulturell als Ergänzungsuntersuchung	11.2.1	17,00€
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	9,50 €
	Antibiogramm als Ergänzungsuntersuchung	11.2.4	12,00€

Serologische Untersuchungen			
	Abortdiagnostik auf Chlamydien und Coxiellen maximal 5 Blutproben		
	Einzeluntersuchung		
	ELISA	12.2.1	8,50 €
	KBR	12.3.1	11,00 €
	Reihenuntersuchung		
	ELISA	12.2.2	6,00 €
	KBR	12.3.2	8,00 €

Parasitologische Untersuchungen			
	Kotproben ¹		
	Einzeluntersuchung	13.2.1	11,50 €
	Reihenuntersuchung	13.2.3	8,00 €
	Haut- und Wollproben		
	Einzeluntersuchung	13.2.1	11,50 €
	Reihenuntersuchung	13.2.3	8,00 €

Mastitisdiagnostik²			
	Zellzählung	9.1	2,00€
	bakteriologische Untersuchung	9.2	4,60 €
	Resistenzbestimmung	9.3	8,00 €

¹ Nur Sammelkotproben verschiedener Tiergruppen (Alt-, Jungtiere). Einzeluntersuchungen nur, wenn aus dem Vorbericht besondere Probleme hervorgehen. Begrenzt auf 2 Einsendungen pro Bestand im Kalenderjahr

² Nur wenn aus dem Vorbericht Euterprobleme hervorgehen

Liste Geflügelgesundheitsdienst (GGD)¹	GO	Kosten
--	-----------	---------------

Diagnostische Geflügeluntersuchungen ²			
	für die ersten 3 Tiere oder Proben	10.7.1.1	30,80 €
	jedes weitere Tier oder Probe	10.7.1.2	9,60 €
	Küken oder Bruteier im Rahmen der Salmonellenbekämpfung (bakt. Anreicherung bis 10 Tiere / Eier)	10.7.1.3	30,80 €
	Parasitologische Untersuchung einer Kotprobe als Einzeluntersuchung ³	10.7.3	8,20 €

¹ begrenzt auf 2 Einsendungen pro Bestand im Kalenderjahr

² Tierkörper, Organe oder Kotproben inklusive sämtlicher mit der Krankheits-Diagnostik zusammenhängender Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, virologische chemische und Chlamydien-Untersuchungen

³ begrenzt auf 3 Proben pro Einsendung

Liste Fischgesundheitsdienst (mit Betreuungsverträgen)		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen			
	Fische ¹		
	Fische, je Sendung	10.8.1	32,00 €
Einfache histologische Untersuchung		10.6.1	19,00 €
Mikrobiologische Untersuchungen			
	Einfache bakteriologische Untersuchung	11.2.1	17,00 €
	Antibiogramm	11.2.4	12,00 €
	Virologische Untersuchungen in Gewebekultur je Sendung und Fischart ² / mit Zusatzuntersuchung ²	11.8.1.1/ 11.8.2.1	76,00 € 89,00 €
	Reihenuntersuchung	11.8.1.2 / 11.8.2.2	60,00 € 67,00 €
Molekularbiologische Untersuchung			
	PCR		
	Aufwändiger Direktnachweis		
	Einzeluntersuchung	11.9.2.1	20,00 €
	Reihenuntersuchung	11.9.2.2	18,00 €
	Besonders aufwändiger Direktnachweis		
	Einzeluntersuchung	11.9.3.1	36,00 €
	Reihenuntersuchung	11.9.3.2	32,00 €
Chemische Untersuchungen			
	Wasseruntersuchung je Probe	15.1.5	17,00-143,00 €
	Toxikologische Untersuchung ²	15.1.4	nach Aufwand 26,00 – 455,00 €
Parasitologische Untersuchungen			
	mikroskopisch		
	Einzeluntersuchung	13.1.1	6,20 €
	Reihenuntersuchung	13.1.2	4,60 €

¹ Umfasst sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen der chemischen und virologischen Untersuchungen.

² Nur auf Anweisung des Fischgesundheitsdienstes.